

An Verkehrszeichen, -masten und sonstigen –einrichtungen ist Plakatwerbung grundsätzlich unzulässig. Werden Plakatständer an Pfosten und Verkehrszeichen abgelehnt oder um Pfosten von Verkehrszeichen herum gruppiert, so wird dies in der Regel geduldet, wenn nur solche Verkehrszeichen betroffen sind, die sich auf den ruhenden Verkehr beziehen und bei denen eine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit durch die Werbemaßnahmen nach den Umständen des Einzelfalls ausscheidet.

Um Beleuchtungsmasten von Beschädigungen des Anstrichs zu schützen wird ausdrücklich zur Auflage gemacht, dass für die Befestigung der Wahlplakate nur geeignetes Material (kunststoffummantelter Draht, ggf. mit einer weichen Unterlage) zu verwenden ist. Die Montage ist mit einer Stehleiter vorzunehmen.

Plakatwerbungen die mit Verkehrszeichen oder –einrichtungen verwechselt werden können oder ihre Wirkung beeinträchtigen, sind unzulässig.

Der zeitliche Zusammenhang mit einer Wahl ist zu wahren, die unverzügliche Beseitigung der Plakate nach dem Ereignis muss gewährleistet sein.

Gemäß der gemeindlichen Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten in der Gemeinde Kleinostheim vom 30.09.2002 ist die Wahlwerbung vom 42. Tag vor dem Wahltermin bis zum 7. Tag danach beschränkt.

Der Erlaubnisnehmer haftet für jeden Schaden, der durch die Aufstellung von Plakattafeln entsteht. Er haftet auch für Schadensersatzansprüche die von Dritten gegen die Gemeinde Kleinostheim oder gegenüber den Straßenbaulastträgern geltend gemacht werden.

Der jeweilige Straßenbaulastträger bzw. die Straßenverkehrsbehörden oder sonstigen Berechtigten können widrigenfalls dem dafür Verantwortlichen die Entfernung der unzulässigen Plakatanlagen verlangen oder sie auf dessen Kosten selbst entfernen.

Bei Anbringung von Plakattafeln auf Privatgrundstücken ist die Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers einzuholen.

Die Erteilung zur Erlaubnis der Wahlwerbung in der Gemeinde Kleinostheim (ausschließlich beschränkt auf die geschlossene Ortslage) wird ohne Erhebung von Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren unter den dargelegten Auflagen und Bedingungen erteilt.

Im Übrigen verweisen wir auf die beil. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 13.12.2013 (AllMBL S. 52) zur Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen und auf die gemeindliche Verordnung über das Anbringen von Plakaten in der Gemeinde Kleinostheim vom 30.09.2002.

Mit freundlichen Grüßen


Neßwald
Erster Bürgermeister

Anlagen